



Beschlussvorlage

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Bauverwaltungsamt /	05.02.2025	01-07/2025

Beratungsfolge

Sitzungstermin

1	01-Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung	18.02.2025
2	01-Samtgemeindefausschuss	25.02.2025
3	01-Samtgemeinderat	04.03.2025

Betreff:

59. Änderung des Flächennutzungsplans - PV-Freiflächen

Beschlussvorschlag:

- a) Der am 28.02.2023 verabschiedete Kriterienkatalog zur Potentialflächenermittlung wird dahingehend geändert, dass beim Kriterium „Waldabstand“ der Abstandspuffer auf 35 Meter reduziert wird.
 - b) Die von den beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden entsprechend der beiliegenden Abwägung behandelt.
 - c) Die Feststellung der 59. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung einschließlich des Umweltberichts wird beschlossen.
-

Problembeschreibung/Begründung:

zu a)

Am 28.02.2023 hat der Samtgemeinderat den Kriterienkatalog zur Ermittlung von Potentialflächen für PV-Freiflächenanlagen und die daraus resultierende Potentialflächenkartierung beschlossen. Voran gegangen waren mehrere Sitzungen der hierzu eigens gebildeten „Arbeitsgruppe PV-FFA“, die mit Unterstützung des beauftragten Planungsbüros Cappel + Kranzhoff, Hamburg, den Kriterienkatalog erarbeitet hatte. Die Ermittlung der Potentialflächen erfolgte dabei nach Gunst-, Restriktions- und Ausschlussflächen.

Bei den Restriktionsflächen wurde unter Anderem des Kriterium „Abstandspuffer um

Waldflächen“ berücksichtigt, das nach der beschlossenen Fassung des Kriterienkatalogs einen Waldabstand von 50 Metern vorsieht.

Auf der Grundlage des in Rede stehenden Kriterienkatalogs wurde das Planverfahren zur 59. Flächennutzungsplanänderung geführt. Sowohl im Scoping nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB als auch während der Öffentlichen Auslegung und der TöB¹-Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB war es der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange möglich, zu den ermittelten – aber auch zu den nicht ermittelten – Potentialflächen Anregungen und Bedenken vorzutragen. Sowohl die Öffentlichkeit als auch die TöBs haben von dieser Möglichkeit regen Gebrauch gemacht.

Im Zuge der Beteiligungsverfahren wurde mehrfach ein geringerer Waldabstand von ca. 35 m angeregt. Der zunächst im (Vor-) Entwurf berücksichtigte Waldabstand von 50 m hat seine Grundlage im RROP. Nach einem zwischenzeitlichen Austausch mit der unteren Waldbehörde des Landkreises Rotenburg konnte geklärt werden, dass ein Waldabstand von 35 m auf der Ebene des Flächennutzungsplans von ihr akzeptiert wird, zumal die vorliegende Planung nicht auf die Darstellung von Wohnbauflächen abzielt, sondern (lediglich) auf PV-Freiflächenanlagen. Nach Abwägung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen und vorgetragenen Argumente – gegeneinander und miteinander – kommt die Samtgemeinde zu dem Ergebnis, dass der Waldabstand generell für alle in der Planung enthaltenen Sondergebietsflächen von bisher 50 m auf nunmehr 35 m zu reduzieren ist.

Da der Samtgemeinderat den Kriterienkatalog beschlossen hat und nun bei einem Kriterium eine Änderung erfolgen soll, ist für die Änderung ebenfalls ein Beschluss des Samtgemeinderates erforderlich. Es wird empfohlen, dieser Änderung zuzustimmen.

zu b) und c)

Aufgrund des Samtgemeinderatsbeschlusses vom 15.05.2025 erfolgte in der Zeit vom 03.06.2024 bis zum 03.07.2024 die Öffentliche Auslegung sowie die TöB-Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB. Sowohl Privatpersonen als auch Unternehmen sowie Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Stellungnahmen zu den Entwurfsunterlagen einzureichen. Die im Rahmen dieser Beteiligung eingegangenen Anregungen und Bedenken wurde vom Planungsbüro Cappel + Kranzhoff gesichtet und bewertet und es hat gemeinsam mit der Samtgemeindeverwaltung entsprechende Abwägungsvorschläge zum Umgang mit den Stellungnahmen erarbeitet. Der Abwägungsvorschlag ist dieser Beschlussvorlage beigelegt.

Der Abwägungsvorschlag hat Auswirkungen auf die Planunterlagen. Im Ergebnis führt die Abwägung gegenüber der Entwurfsfassung zu einer Verringerung der Flächenkulisse. Während der Entwurf mit insgesamt 13 Teilgeltungsbereichen (TG) Sondergebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) auf Flächen von insgesamt ca. 202 ha vorsah, ergibt sich für die Planung nun eine Flächenkulisse von rund 183 ha mit 12 Teilgeltungsbereichen. Im Wesentlichen ist die Reduzierung auf Korrekturen beim TG 59.00 (Windpark Brockel) zurückzuführen. Hier waren in der Entwurfsfassung irrtümlich Waldflächen als PV-FFA-Sondergebiete dargestellt, folglich waren auch keine Waldabstandspuffer berücksichtigt. Der

¹ TöB = Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Fehler wurde u. a. im Rahmen der Beteiligung moniert und ist zu korrigieren. Die Korrektur führt beim TG 59.00 zu einer Verringerung der Fläche um 21,72 ha von bisher 62,11 ha auf nun 40,39 ha.

Im Übrigen ist die Veränderung der Flächenkulisse darauf zurückzuführen, dass einerseits der noch im Entwurf enthaltene TG 59.09 mit 7,72 ha nicht mehr als PV-FFA Sondergebiet dargestellt wird, andererseits wird im Gegensatz zur Entwurfsfassung der Waldabstand nicht mehr mit 50 Metern berücksichtigt, sondern mit 35 Metern. Dies führt wiederum – bezogen auf alle übrigen Teilgeltungsbereiche – zu einer Erhöhung der PV-FFA-Sondergebietsflächen um 10,59 ha. Dazu im Einzelnen:

- TG 59.09

Im Rahmen der Beteiligung wurde mehrfach der sparsame Umgang mit Grund und Boden ermahnt, in diesem Zusammenhang wurde eine zu große Flächenkulisse moniert. Hinzu kommt die Flächenkonkurrenz. So befürchtet beispielsweise die Nds. Landwirtschaftskammer eine Verknappung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen und Fehlentwicklungen auf dem Pacht- und Bodenmarkt. Darüber hinaus sind weitere Belange zu berücksichtigen. Insbesondere werden Außenbereichsflächen auch für die landwirtschaftliche Produktion, für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und gemeindliche Entwicklungen benötigt. Schließlich ist festzustellen, dass das für die Samtgemeinde Bothel gemäß NKlimaG errechnete Ausbauziel von 74 ha auch ohne und dem TG 59.09 um fast das 2,5-fache überschritten wird. Wenn dann noch berücksichtigt wird, dass der TG 59.09 als einzige Potenzialfläche bei der Einzelbewertung mit „schlecht geeignet“ bewertet worden ist, während alle anderen Potenzialflächen mit „eher gut“ bis „sehr gut“ bewertet worden sind, dann ist die Herausnahme dieses Teilgeltungsbereichs nach sachgerechter Abwägung aller Belange – gegeneinander und miteinander – die folgerichtige Konsequenz. Insbesondere die Stellungnahme der Gemeinde Kirchwalsede hat nicht ein solches Gewicht, als dass sie die vorstehenden Belange überwiegen könnte.

- Waldabstand

Auf die obigen zu Buchstabe a) erfolgten Ausführungen wird verwiesen.

Die Planzeichnung sowie die Begründung einschließlich des Umweltberichts wurden aufgrund des Abwägungsvorschlages angepasst und überarbeitet. Ein erneutes Beteiligungsverfahren gemäß § 4a Abs. 3 BauGB ist aufgrund der Änderungen nicht erforderlich. Dies wäre dann geboten, wenn sie offensichtlich zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen geführt hätten. Dies ist nicht der Fall. Mit der Herausnahme des TG 59.09. aus der Planung werden Belange weder erstmalig noch stärker berührt. Die Fläche war bisher nicht beplant und wird künftig nicht beplant sein. Im Übrigen wird auch ohne dem TG 59.09 weiterhin ausreichend Raum für die Realisierung von PV-Freiflächenanlagen im Samtgemeindegebiet geschaffen. Ähnlich verhält es sich mit den Korrekturen beim TG 59.00 (s. o.).

Auch aus den Änderungen, die sich aus dem um 15 m verringerten Waldabstand ergeben, ergibt sich keine erstmalige oder stärkere Berührung von Belangen. Erstmalig allein schon deshalb nicht, weil die Waldabstandsthematik bereits im Scoping sowie im Beteiligungsverfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB ausführlich behandelt wurde. Durch das nähere Heranrücken an die Waldflächen wird auch keine stärkere Berührung von

Belangen gesehen, weil es sich hierbei bei einigen – nicht bei allen – Teilgeltungsbereichen um eine marginale / sehr geringe Ausdehnung der Sondergebietsflächen handelt, die nicht über die Parzellenunschärfe des Flächennutzungsplans hinausgeht. Anders wäre diese Frage zu beantworten gewesen, wenn sich aufgrund des verringerten Waldabstandes unter Berücksichtigung der übrigen Kriterien der Potentialflächenanalyse neue, bisher nicht in der Planung enthaltene Teilgeltungsbereiche ergeben hätten. Dies wurde geprüft, ist aber nicht der Fall. Im Ergebnis ist ein erneutes Beteiligungsverfahren gemäß § 4a Abs. 3 BauGB nicht notwendig.

Es wird empfohlen, die vorgeschlagene Abwägung zu beschließen und den Feststellungsbeschluss für die 59. Änderung des Flächennutzungsplans zu fassen.

Anlagen vorhanden: Ja

- Abwägung über die im Rahmen der Öffentlichen Auslegung und der TöB-Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- 59. Änderung des Flächennutzungsplans – Planzeichnung (Fassung für den Feststellungsbeschluss; Blätter 1 und 2)
- Begründung einschließlich Umweltbericht zur 59. Änderung des Flächennutzungsplans (Fassung für den Feststellungsbeschluss)

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

gez. Eberle
Samtgemeindebürgermeister